

## AGB's

### § 1 Allgemeines

Alle Aufträge werden nur auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt.

Für die Übernahme, Ausführung, Abrechnung, Abnahme und Gewährleistung gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) – Teil B, sowie die Allgemeinen technischen Vorschriften (ATV), für Bauleistungen, VOB – Teil C, einzusehen in unserem Hause.

Für Kaufverträge gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

### §2 Angebot / Kostenvoranschlag

Unser Kostenvoranschlag ist freibleibend.

### §3 Abschluß

Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere auch die mit unseren Verkäufern, haben nur Gültigkeit, wenn sie auf sie auf dem Auftragschreiben vermerkt sind. Mündliche Abmachungen sind ungültig.

Wir sind berechtigt, den Auftrag durch einfachen Brief in angemessener Frist zu bestätigen.

Im Falle der Kündigung seitens des Auftraggebers kann der Auftragnehmer auf Nachweis 10% der Auftragssumme als Entschädigung fordern.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist damit nicht ausgeschlossen.

### § 4 Preise

Die Angebotspreise sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.

Leistungen, die nicht zu den Haupt- und Nebenleistungen gemäß DIN 18358 gehören, wie z. B. Stemmarbeiten im Beton und Mauerwerk usw. müssen zusätzlich vergütet werden.

Unvorhergesehene Verteuerungen der Material-, Herstellungs- und Transportkosten sowie Erhöhungen der Löhne und öffentlichen Abgaben, die nach Auftragserteilung eintreten, berechtigen zu einer Preisangleichung; im Verkehr mit Nichtkaufleuten ist eine Preisangleichung zulässig, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Leistungszeit nicht bestimmt ist und die Leistung später als 4 Monate abgerufen wird.

### § 5 Liefertermine

Ein Ersatz von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

### § 6 Bestellung auf Abruf

Wenn der Abruf innerhalb von 4 Monaten nicht erfolgt, sind wir berechtigt, eine Abruffrist von einem Monat zu bestimmen. Ruft der Besteller innerhalb dieser Monatsfrist nicht ab, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und der Auftragnehmer kann auf Nachweise eine Entschädigung fordern.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist jedoch zur Weiterveräußerung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt; er verpflichtet sich, mit den Drittschuldnern keine Abtretungsverbote zu vereinbaren. Der Käufer tritt bei der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt an den Verkäufer ab und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen.

Geht das vorbehalten Eigentum infolge Einbaues der Waren in ein Gebäude auf den Auftraggeber über, so ist der Auftragnehmer dennoch berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren wegzunehmen und sich anzueignen, wenn der Auftraggeber ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer für diesen Fall schon jetzt Zutritt zu seinem Grundstück und zu den einzelnen Räumen.

Ist bei der Wegnahme eine Beschädigung sonstiger Bauteile oder Ausstattungen trotz Anwendung äußerster Sorgfalt nicht zu vermeiden, so entfällt insofern eine Instandsetzungs- oder Schadensersatzpflicht. Die Kosten für die Wegnahme werden nach Zeitaufwand berechnet.

### § 8 Beanstandungen und Mängelrügen

Gegenüber Kaufleuten gilt hier das HGB.

### § 9 Gewährleistung

Umfang und Dauer der Gewährleistungen richten sich bei der Bauleistung nach § 13 VOB-B.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Schäden, die infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände entstehen.

Mangelhafte Pflege heißt auch nicht regelmäßige Wartung, die durch einen Wartungsvertrag nachgewiesen werden muss.

Bei Arbeiten von Fremdfirmen oder –Personen an unseren Anlagen erlischt automatisch die Garantie.

Ein Ersatz solcher Schäden, die bei der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten allein deswegen unvermeidlich sind, weil der Auftraggeber entgegen seinen Obliegenheiten die eingebauten Teile nicht zugänglich gehalten hat; z. B. durch Übertapezieren der Revisionsklappen der Rollokästen, ist ausgeschlossen.

Falls der Auftragnehmer komplette Anlagen verkauft, aber nicht selbst einbaut, gilt bei diesen Kaufverträgen die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

### § 10 Mitwirkung des Bestellers

Die Mitwirkungspflichten des Bestellers sind in der VOB-B sowie auch in den einschlägigen DIN-Normen VOB-C geregelt und finden hier Anwendung.

Der Auftraggeber gibt ausdrücklich die Erlaubnis, dass Auskünfte von seiner Bank erteilt werden.

### § 11 Abnahme

Behördliche Abnahmen sind ohne Einfluss auf unsere Lieferungsbedingungen.

### § 12 Zahlungen

1. Die Zahlung ist spätestens mit der Abnahme fällig.
2. Die Schlusszahlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang zu leisten.
3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so wird der Gesamtbetrag fällig, wenn der Besteller mit einer Rate länger als 10 Tage in Rückstand kommt.
4. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Bestellers für die Einräumung von Krediten oder Zahlungszielen nicht geeignet sind, (z. B. angespannte Zahlungsverhältnisse), so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
5. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Vertreter, Monteure oder sonstige Angestellte des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung hierzu dem Auftraggeber nachweisen.
7. Wechsel werden nur mit unserem Einverständnis angenommen.

### § 13 Versand und Verpackung

Falls eine Verpackung erforderlich ist, wird diese zum Selbstkostenpreis ohne Rücknahmeverpflichtung berechnet.

### § 14 Abrechnung und Aufmaß

Die übrigen Grundlagen von Abrechnung und Aufmaß sind lt. VOB, letzte Fassung ATV, DIN 18353 und 18073, anwendbar.

### § 15 Konstruktion und Ausführung

Sind Bauleistungen Gegenstand des Vertrages, so richtet sich die Vertragsausführung nach der Verdingungsordnung der Bauleistungen (VOB), Teile B und C (allgemeine techn. Vorschriften für Bauleistungen – Rolladenarbeiten DIN 18358 in Verbindung mit DIN 18073, letzte Ausgabe, soweit hier angeführte Bedingungen nicht davon abweichen.

Der Auftraggeber gibt schon hiermit die Zustimmungen, dass Anschleißarbeiten an Bauteilen vorgenommen werden können.

Bei Glas gelten die Gütebestimmungen nach DIN 1249.

Ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen.

Fenster- und Türelemente werden von uns nach der Waage eingesetzt und mit Halteblechen an den Mauerleibungen verankert; damit ist das handwerksgerechte Einsetzen erfolgt.

Es ist die Aufgabe des Bestellers, die Haltebleche sofort einzuzementieren und die Sohlbank hochzumauern, damit auch die unteren Anker bauseitig vergossen werden.

Bei Nichtbefolgen lehnen wir jegliche Haftung ab.

Änderungen durch notwendige technische Verbesserungen bleiben vorbehalten.

### § 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort zur Zahlung und Lieferung ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.

### § 17 Gerichtsstand

Handelt es sich bei den Vertragspartnern um Kaufleute, ist für beide Teile hinsichtlich aller sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten Mönchengladbach als Gerichtsstand vereinbart.